

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0302
440 - Fachbereich Kultur			Datum: 24.07.2026
Bearb.:	Clausen, Katja	Tel.: -165	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kulturausschuss	27.08.2026	Entscheidung

Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt treten mit den vorgeschlagenen Änderungen zum 01.01.2027 in Kraft. Der Beschluss B11/0173 wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Die Umsetzung des zu beschließenden Kulturentwicklungsplanes geht mit einer vollständigen Neuentwicklung der Kulturförderrichtlinien einher. Daher ist es erforderlich, die gesamten Kulturförderrichtlinien unter Beteiligung der bestehenden Arbeitsgruppe anzupassen.

Jedoch ist es notwendig, die bisherigen Punkte 3.2 – 3.4 bereits vorzeitig neu zu fassen.

Seit Einführung der Förderung von Kulturträgern stehen ihnen neben der Bezuschussung der Vereinsarbeit städtische Räume sowie die TriBühne Norderstedt und das Kulturwerk am See kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung. Mit Inbetriebnahme des BiNo wird es notwendig, über die Beteiligung an den entstehenden Betriebskosten neu zu befinden.

Die jährlichen Kosten belaufen sich nach aktuellen Berechnungen auf 339.000,00 € pro Jahr (Tabelle 1). Mit der Änderung der Förderrichtlinie sollen jetzt die Kulturträger zukünftig einen Unkostenbeitrag für die Nutzung städtischer Räume bezahlen. Für die Bezuschussung externer Räume ist zukünftig ein Eigenanteil in Höhe von 1/3 des Mietpreises zu tragen, die maximale Bezuschussung pro Kulturträger beträgt bis zu 10.000,00 € im Jahr. Es steht pro Jahr eine Gesamtfördersumme in Höhe von 100.000,00 € zur Verfügung, so dass durch die Einführung eines Kostendeckels eine Stabilität der Raumförderung im Haushalt gewährleistet wird.

Anlagen:

- Tabelle 1 – Übersicht der Kosten für die Raumnutzung durch Kulturträger
- Synopse der Kulturförderrichtlinien
- Beschluss B11/0173

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	---	---------------------	---------------------